

Sachdarstellung:

Gemäß § 85 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) wählt der Ortschaftsrat in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. In der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Pobzig am 02.07.2019 wurden Herr Wunsch zum Ortsbürgermeister und Herr Münch zu seinem Stellvertreter gewählt.

Herr Wunsch hat mit Schreiben vom 03.08.2020 erklärt, dass er auf das Amt des Ortsbürgermeisters nach dem 31.08.2020 verzichtet. Gem. § 85 Abs. 7 Satz 2 KVG LSA hat der Ortschaftsrat binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle einen neuen Ortsbürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA. Demnach wird sie geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Mitglied der Vertretung, das für die Wahl als Vorsitzender der Vertretung vorgeschlagen wird, darf bei der Wahl selbst mit abstimmen (§ 33 Abs. 3 KVG LSA).

Der Wahlvorgang beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Bestimmung des Wahlleiters,
- Berufung der Stimmzähler,
- Einholen von Kandidatenvorschlägen,
- Frage nach der Bereitschaft zur Kandidatur,
- ggf. Kandidatenvorstellung,
- Schließung der Kandidatenliste,
- Eröffnung des Wahlganges,
- Feststellung der stimmberechtigten Wähler (= tatsächlich anwesende Mitglieder – Mitglieder, die rechtlich daran gehindert sind, s. §§ 33, 42, 57 KVG LSA),
- Erläuterung des Wahlverfahrens, geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel oder offene Wahl, wenn keiner widerspricht (bei geheimer Wahl den Stimmzettel der Anlage nutzen),
- Schließung des Wahlvorganges,
- Feststellung des Wahlergebnisses,
- Frage, ob gewählter Kandidat die Wahl annimmt.

Bei der Wahl ist im ersten Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt mindestens eine Ja-Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entscheidungserheblich sind nur die Ja-Stimmen. Wurde die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit allen Bewerbern statt. Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ein Kandidat kann damit mit einer Ja-Stimme mehr als ein Konkurrent gewählt werden. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das der Vorsitzende (hier: das an Jahren älteste Mitglied) zu ziehen hat.

Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen, die Ernennungsurkunde wird von der Bürgermeisterin der Stadt Nienburg (Saale) unterzeichnet und ausgehändigt.

Gem. § 85 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters wahr.

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsrat Pobzig wählt entsprechend der eingereichten Vorschläge

Frau/Herrn zur/zum Ortsbürgermeister/in.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Ortschaftsrat Pobzig

Sitzung am: 27.10.2020

TOP: Ö 3

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

amt. Ortsbürgermeister

(Siegel)